

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/3712 von Tobias Beck: «Demokratische Mitbestimmung»

2026/3712

vom 14. April 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. Februar 2026 reichte Tobias Beck die Interpellation 2026/3712 «Demokratische Mitbestimmung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 8. März 2026 musste im Kanton Baselland über vier nationale und fünf kantonale Vorlagen abgestimmt werden (<https://abstimmungen.bl.ch/archive/2026-03-08>). Wie die bz Basel im Artikel 'Der Baselbieter Super Sunday naht: Wird die Demokratie überstrapaziert?' (<https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselbieter-super-sunday-ueberstrapazierte-demokratie-ld.4107671>) vom 26. Januar 2026 berichtet, sind das noch nicht ganz so viele, wie am 18. Mai 2003, wo man über neun nationale und zwei kantonale Vorlagen befinden musste.

Die tiefe Zahl von 1500 Unterschriften für eine Initiative in Baselland (§31 KV, https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100#t-0--t-3--t-3-3--a-28) wurde 1863 festgelegt, wie im Zeitungsartikel weiter berichtet wird. Damals entsprach es 15% der Stimmberechtigten, heute 0.8%.

Eine tiefe Hürde für das Zustandekommen von Volksbegehren mag für eine demokratische Mitbestimmung sinnvoll erscheinen. Wie im Artikel zudem erwähnt wird, warten über 30 zustandegekommene Initiativen (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/politische_rechte/initiativen/zustandegedkommene-initiativen) auf ihre Erledigung. Jede Vorlage benötigt Zeit, damit sich die Stimmbevölkerung mit den teils komplexen Themen eingehend befassen kann. Eine stetig hohe Zahl an Vorlagen könnte die Mitbestimmung möglicherweise gefährden. Die tiefe Zahl erlaubt auch kleineren Gruppen, eine Initiative vors Volk zu bringen, bei einer höheren Zahl würde es wohl nur noch grösseren Gruppen und Verbänden gelingen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der hohen Zahl an anstehenden Vorlagen auf die demokratische Mitbestimmung?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die politischen Rechte zu gewähren, aber trotzdem keine Überforderung für die Stimmbevölkerung zu verursachen?

3. *Wie viele Unterschriften, angelehnt an einen prozentualen Wert der Stimmbevölkerung, wären zeitgemäss?*
4. *Wäre eine gesetzliche Verordnung über eine prozentuale Festlegung der notwendigen Stimmen für eine Initiative mit automatischer Überprüfung und Anpassung an die Anzahl Stimmberechtigten beispielsweise alle fünf Jahre zielführend?*
5. *Welchen Einfluss könnte das in sich Entwicklung befindende elektronische Sammeln von Unterschriften (E-Collecting, <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-coll-ecting.html>) auf die benötigte Anzahl Unterschriften haben?*

2. Einleitende Bemerkungen

In der Landratssitzung vom 12. März 2026 wurde im Rahmen der Fragestunde (vgl. LRV [2026/3106](#), Ziff. 2) darauf hingewiesen, dass laut Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; [SR 101](#)) sowie § 22 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; [SGS 100](#)) jede stimmberechtigte Person einen Anspruch darauf hat, dass bei Wahlen und Abstimmungen der freie Wille der Gesamtheit der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangen kann. Die freie Willens- und Meinungsbildung bildet mithin ein fundamentales verfassungsmässiges Recht. In diesem Kontext ist entscheidend, wie gut sich die Stimmberechtigten im Vorfeld einer Abstimmung mit der entsprechenden Vorlage auseinandersetzen können. Dabei ist zu beachten, dass je komplexer eine Materie ist und je mehr Geschäfte zur Abstimmung gelangen, desto weniger Zeit bleibt den stimmberechtigten Personen für eine vertiefte Auseinandersetzung pro Vorlage.

Daneben ist auch der rechtlich vorgegebene Fahrplan zu berücksichtigen. Der Regierungsrat verfolgt hierbei grundsätzlich das Ziel, Initiativen der Stimmbevölkerung innerhalb der vorgegebenen Ordnungsfrist zur Abstimmung vorzulegen. Eine genaue Planung ist indes nicht möglich, da der Abstimmungstermin von der Eingabe der Landratsvorlage und von der Dauer der parlamentarischen Beratungen abhängt.

Der Regierungsrat hat sich mit diesen teilweise divergierenden Zielvorgaben auseinandergesetzt und eine Güterabwägung zwischen der freien Willens- und Meinungsbildung der Stimmberechtigten auf der einen Seite sowie der Einhaltung der Ordnungsfristen auf der anderen Seite vorgenommen. Er kommt zum Schluss, dass dem Stimmvolk in einem demokratischen Entscheidungsprozess genügend Zeit für die Auseinandersetzung mit den diversen Sachvorlagen eingeräumt werden muss und gewichtet dies höher als eine allfällige Überschreitung einer Ordnungsfrist um wenige Wochen oder Monate.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der hohen Zahl an anstehenden Vorlagen auf die demokratische Mitbestimmung?*

Diesbezüglich kann auf neuere Erkenntnisse aus der Abstimmungsforschung verwiesen werden, gemäss welcher sich die Anzahl Vorlagen folgendermassen auf die Entscheidungsqualität auswirken könnten: Zum einen ist es vorstellbar, dass die Zeit, die Stimmberechtigte für die inhaltliche Auseinandersetzung mit Vorlagenthemen aufzuwenden bereit sind, von vornherein begrenzt ist. Je mehr Geschäfte zum Entscheid vorgelegt werden, desto weniger Zeit bleibt pro Geschäft übrig, mit den entsprechenden Konsequenzen für die Entscheidungsqualität. Im Prinzip sind sogar Positionseffekte denkbar: Steht eine «Monsterabstimmung» mit einer Vielzahl von abzustimmenden Geschäften an, könnte es sein, dass Vorlagen, die zuhinterst auf der individuellen «To-Do-Liste» der stimmberechtigten Person stehen, aufgrund der einsetzenden Stimmüdigkeit ohne grosses Überlegen entschieden werden. Die stimmberechtigten Personen gehen in solchen Situationen nicht systematisch-inhaltlich vor, sondern nutzen hauptsächlich mentale Abkürzungen (Status-quo-Heuristik, Behördenempfehlung etc.). Zum anderen ist aber auch der folgende Mechanismus denkbar: Die stimmberechtigten Personen gehen hauptsächlich wegen einer Vorlage zur Urne, füllen jedoch noch die restlichen Stimmzettel aus. Informiert, im

Sinne einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Inhalt einer Vorlage, haben sie sich – so die Annahme – allerdings nur über die Vorlage mit der grössten Reizwirkung (vgl. zum Ganzen Hans-Peter Schaub / Marc Bühlmann [Hrsg.]; Direkte Demokratie in der Schweiz, Neue Erkenntnisse aus der Abstimmungsforschung, 2022, S. 100 f.).

Im Übrigen ist festzustellen, dass «Super Sundays» in der Regel zu einer hohen Stimmbeteiligung führen, da gemeinhin eine themenübergreifende Mobilisierung der Stimmbevölkerung möglich ist. Dass die Anzahl Vorlagen pro Abstimmungstermin einen Einfluss auf die Stimmbeteiligung haben kann, bestätigt eine Studie des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) aus dem Jahr 2012. Laut der Studie hängen die Teilnahme und Mobilisierung zwar stark von den verschiedenen individuellen Vorlagen ab. Die Beteiligung sei jedoch höher, wenn ein Abstimmungstermin mehr Vorlagen enthalte, da eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass unter den verschiedenen Vorlagen mindestens eine zum Abstimmen bewege. In der Studie hat sich ebenfalls gezeigt, dass vier Abstimmungstermine pro Jahr im Schnitt zu mehr Stimmbeteiligung führen.

Grundsätzlich sind hohe Partizipationsraten wünschenswert und der Demokratie dienlich. Gleichwohl ist umsichtig zu wählen, wie viele Vorlagen quantitativ dem Stimmvolk unterbreitet werden. Entscheidend ist, ob die stimmberechtigten Personen, welche ihre Stimme abgegeben haben, sich differenziert und eingehend mit den Abstimmungsthemen beschäftigen sowie ihre demokratischen Rechte kompetent wahrnehmen konnten. Die Aufmerksamkeit und Bereitschaft der Bevölkerung, sich mit Vorlagen auseinanderzusetzen, darf jedenfalls nicht unverhältnismässig beansprucht werden, da ein potentielles Risiko für eine Abstimmungsmüdigkeit und Frustration bei den Stimmberechtigten, den politischen Parteien wie auch bei den Initiativkomitees nicht auszuschliessen ist.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass durch eine hohe Anzahl an Vorlagen auch die Parteien gefordert sind. Mit ihrem Engagement leisten die politischen Parteien im Vorfeld einer Abstimmung einen zentralen Beitrag für die freie Meinungs- und Willensbildung. Wenn viele verschiedene Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gelangen, priorisieren Parteien aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen ihre Abstimmungskampagnen auf zentrale Vorlagen. Auch die Medien konzentrieren sich bei ihrer Berichterstattung auf diejenigen Vorlagen, die aus ihrer Sicht am wichtigsten sind und grosse Auswirkungen auf die Bevölkerung haben. Folglich erhalten auch die einzelnen Initiativkomitees weniger Aufmerksamkeit für ihre Anliegen. Nachdem für die Einreichung einer Initiative persönliches Engagement gefragt ist, kann es in der Folge unbefriedigend sein, wenn kaum eine Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit stattfindet.

2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die politischen Rechte zu gewähren, aber trotzdem keine Überforderung für die Stimmbevölkerung zu verursachen?

Vorab ist festzuhalten, dass der Begriff der Überforderung nicht nur am Stimmvolk festgesetzt werden darf. Namentlich muss seitens der Behörden – sowie der Parteien und der Medien – in geeigneter sowie verständlicher Weise informiert werden, um einer allfälligen Überforderung entgegenzuwirken. Das Stimmvolk muss seinen Entscheid gestützt auf einen freien und umfassenden Meinungsbildungsprozess treffen können. Dies bedeutet, dass vorgängig möglichst alle Argumente thematisiert sowie Vor- und Nachteile abgewogen werden. Der Regierungsrat informiert dabei insbesondere anhand der Abstimmungserläuterungen, welche neben sachlichen Ausführungen und Empfehlungen auch gegensätzliche Standpunkte beinhalten. Darüber hinaus wird bei Referenden und Initiativen dem jeweiligen Komitee die Gelegenheit gewährt, den eigenen Standpunkt in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung darzustellen.

Als einzelne konkrete Massnahme hat der Regierungsrat sodann beschlossen, künftig in der Regel maximal 5 kantonale Vorlagen (neben den Bundesvorlagen) gleichzeitig an die Urne zu bringen (vgl. in Bezug auf eine nicht auszuschliessende allfällige Überschreitung einer Ordnungsfrist die einleitenden Bemerkungen oben). Ausnahmen sind freilich vorbehalten bei sehr einfachen Themen respektive sofern die Anzahl der eidgenössischen Vorlagen überschaubar ist. Ferner ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, die Ansetzung eines zusätzlichen Abstimmungstermins im

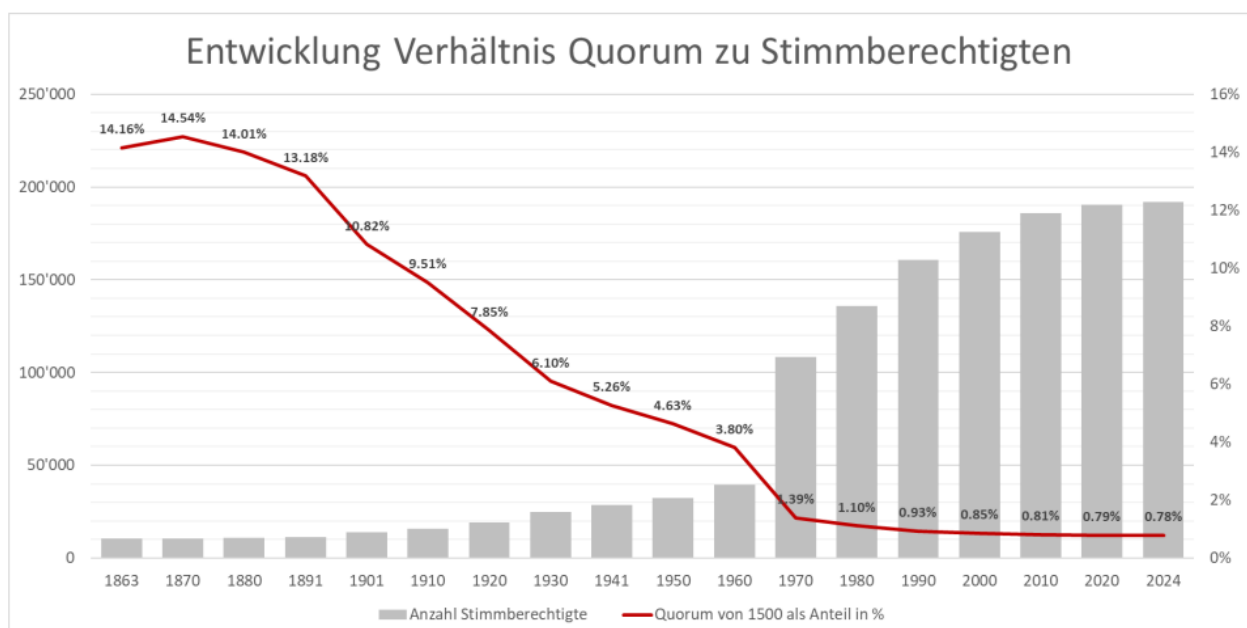
Jahr 2027 zu prüfen, um dem Stimmvolk abstimmungsreife Initiativen innert den vorgesehenen Fristen vorlegen zu können. Daneben wird evaluiert, ob allenfalls auch der Wahltermin im Oktober 2027 für Abstimmungen über Sachvorlagen genutzt werden könnte. Im Übrigen stellt der Regierungsrat sicher, dass die Vorlagen betreffend Zustimmung oder Ablehnung einer Initiative rechtzeitig dem Parlament überwiesen werden. Hierfür müssen indes die Beratungen in den Kommissionen zügig erfolgen beziehungsweise bei Bedarf und in Rücksprache mit den Initiantinnen und Initianten die Fristen verlängert respektive sistiert werden können.

Schliesslich ist in Bezug auf eine mögliche Erhöhung der Unterschriftenanzahl bei Volksbegehren als weitere denkbare Massnahme auf die nachstehenden Antworten zu verweisen.

3. *Wie viele Unterschriften, angelehnt an einen prozentualen Wert der Stimmbevölkerung, wären zeitgemäss?*

In der [LRV 2024/731](#) (Sammelvorlage zu den Postulaten «E-Collecting» und «Einführung eines E-Collecting-Systems auf kantonaler Ebene») wurde das entsprechende Thema aufgegriffen. Dabei wurde festgehalten, dass eine abschliessende Beurteilung, wie hoch und nach welchen Parametern eine Erhöhung der Unterschriftenanzahl erfolgen sollte, einer eingehenden einzelnen Prüfung unterzogen werden müsste; hierbei sollten indes folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

§ 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 KV sehen vor, dass 1'500 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen oder ein fakultatives Referendum fordern können. Die Einführung dieser Anzahl an Unterschriften erfolgte im Rahmen der Verfassungsrevision im Jahr 1863 (vgl. [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 6. März 1863](#); die Verfassung aus dem Jahr 1850 sah noch ein Unterschriftenquorum von 2'000 für Verfassungsrevisionen vor). Zum damaligen Zeitpunkt waren im Kanton Basel-Landschaft 10'620 Stimmberechtigte registriert, was ein Unterschriftenquorum von etwa 14,1 Prozent ergab. Das derzeit geforderte Unterschriftenquorum für Volksinitiativen und fakultative Referenden liegt bei 0,78 Prozent (Anmerkung: Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Abstimmung vom 8. März 2026 mit 192'826 Stimmberechtigten). Bei der aktuell geforderten Unterschriftenanzahl von 1'500 werden anhand der demokratischen Entwicklung im Kanton (vgl. Diagramme [«Bevölkerungsentwicklung»](#) sowie [«Nationalität»](#) des Amts für Statistik Kanton Basel-Landschaft) prozentual künftig grundsätzlich immer wie weniger Unterschriften nötig sein, um ein Volksbegehren einreichen zu können. Die nachfolgende Grafik, welche der oben aufgeführten LRV 2024/731 entnommen ist, zeigt die Entwicklung des Verhältnisses Unterschriftenquorum zu den Stimmberechtigten bis 2024 auf:



Auf kommunaler Ebene ist für Volksinitiativbegehren sowie Referenden ein Quorum von 10 Prozent der Stimmberechtigten vorgesehen; bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften (§ 47a Abs. 2, § 49 Abs. 1 sowie § 49a Abs. 1 und Abs. 2 respektive § 121 Abs. 1 sowie § 122 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, GemG]; [SGS 180](#)). In Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass dieses Quorum auf bis zu 3 Prozent herabgesetzt wird (§ 121 Abs. 2 und § 122 Abs. 2^{bis} GemG).

Mit einer Erhöhung der Unterschriftenanzahl, welche prozentual längst nicht mehr dem ursprünglich vorgesehenen Quorum entspricht, könnte einer Überlastung des politischen Systems wohl wirksam begegnet werden. Dabei wäre zu klären, ob es zweckmässiger wäre, die benötigte Unterschriftenanzahl mittels einer Prozentzahl anzugeben und auf diese Art in der KV zu verankern (vgl. z. B. Art. 56 f. und Art. 67 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012; [rsGE A 2 00](#)). Hierdurch würden sich – im Falle eines erneuten Anstiegs der Anzahl der Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft – künftige Verfassungsrevisionen erübrigen und das Verhältnis der Stimmberechtigten zur erforderlichen Prozentzahl würde konstant bleiben. Um die benötigte Unterschriftenanzahl zu bestimmen, könnte namentlich zu Beginn eines jeden Jahres auf der Grundlage des Stimmregisterverzeichnisses vom 31. Dezember des Vorjahres die geforderte Anzahl Unterschriften festgestellt werden (vgl. Art. 5 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Genf [LEDP]; [rsGE A 5 05](#)).

Zur Festlegung der erforderlichen Unterschriftenzahl respektive der benötigten Prozentzahl wäre es denkbar, sich am Unterschriftenquorum der anderen Kantone zu orientieren oder das Unterschriftenquorum des Bundes als Grundlage zu verwenden (vgl. LRV 2024/731, Ziff. 2.4.1). Hingegen kommt eine derart hohe Prozentzahl, wie sie im Jahr 1863 vorgesehen war, aus demokratiepolitischen Überlegungen wohl eher nicht mehr in Frage.

Schliesslich wäre zu klären, ob für Volksinitiativen und Referenden weiterhin die gleiche Unterschriftenanzahl benötigt wird (vgl. hierzu § 30 Abs. 1 Bst. b KV, welcher vorsieht, dass insbesondere Gesetze, die der Landrat mit weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen).

4. Wäre eine gesetzliche Verordnung über eine prozentuale Festlegung der notwendigen Stimmen für eine Initiative mit automatischer Überprüfung und Anpassung an die Anzahl Stimmberechtigten beispielsweise alle fünf Jahre zielführend?

Zu beachten ist, dass das Unterschriftenquorum in der KV verankert ist. Eine gesetzliche Bestimmung könnte lediglich explizit vorsehen, dass das Unterschriftenquorum regelmässig überprüft werden soll. Im Falle einer Anpassung der Unterschriftenanzahl müsste die KV jeweils teilrevidiert werden, wobei zu bedenken ist, dass jedes Mal auch eine obligatorische Volksabstimmung erfolgen müsste.

Wie in Ziffer 3 dargelegt, könnte durch die prozentuale Festlegung der benötigten Unterschriftenanzahl eine Anpassung an die Stimmbevölkerung regelmässig erfolgen, ohne dass die KV immerzu revidiert werden müsste. Die Ausführungsbestimmungen beziehungsweise Modalitäten könnten in der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR; SGS 120.11) geregelt werden.

5. Welchen Einfluss könnte das in sich Entwicklung befindende elektronische Sammeln von Unterschriften (E-Collecting, <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-collecting.html>) auf die benötigte Anzahl Unterschriften haben?

In Bezug auf die möglichen Auswirkungen von E-Collecting ist nicht auszuschliessen, dass sich durch die elektronische Unterschriftensammlung das Gleichgewicht zwischen der direktdemokratischen Partizipation und der repräsentativen Demokratie verschieben wird. Im Bericht des Bundesrats vom 20. November 2024 ist festgehalten, dass sich aus theoretischer Sicht

unterschiedliche Erwartungen an E-Collecting formulieren lassen, wobei die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Punkte vom jeweiligen normativen Standpunkt abhängt. Von E-Collecting werde etwa erwartet, dass es die Unterschriftensammlung effizienter mache und es ein Mehr an Partizipation schaffe, indem sich zusätzliche Akteurinnen und Akteure beteiligen und ein breiteres Spektrum an Themen Eingang ins politische System findet. Andererseits könne argumentiert werden, dass E-Collecting nur für gewisse, bereits partizipierende Bevölkerungsgruppen und politische Gruppierungen Nutzen stiftet und es somit bereits bestehende Ungleichheiten verstärken würde. Eine verstärkte Nutzung der Volksrechte könnte gemäss These zudem Behörden, Zivilgesellschaft und Stimmberechtigte stark belasten, wenn nicht gar überlasten. Inwieweit die genannten Entwicklungen in der Praxis eintreten würden, lasse sich aber mangels Erfahrungen mit E-Collecting im Kontext der schweizerischen Demokratie kaum empirisch belegen. Je nach technischer und regulatorischer Ausgestaltung (z. B. prozentuale, räumliche oder zeitliche Beschränkungen) von E-Collecting könnten entsprechende Entwicklungen verstärkt oder gedämpft werden (vgl. Bericht des Bundesrats vom 20. November 2024 in Erfüllung des Postulats 21.3607, Elektronische Unterschriftensammlung für eidgenössische Volksbegehren [E-Collecting], S. 29).

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Lage in Europa darauf hinzuweisen, dass die in anderen Staaten gesammelten Erfahrungen mit E-Collecting für die Schweiz von Interesse sein dürften (selbst wenn die europäischen E-Collecting-Systeme verschiedenartig ausgestaltet sind). Insbesondere ist das Beispiel der Niederlande bezüglich der Unterschriftenanzahl und des Sammelprozesses anzuführen: Im Jahr 2016 haben die Niederlande in einer konsultativen, aber politisch quasi-verbindlichen Volksabstimmung über das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine abgestimmt. In einer Vorstufe waren zuerst innert 4 Wochen 10'000, dann innert 6 Wochen 300'000 Unterschriften zu sammeln. Das erforderliche Quorum von 30 Prozent der Stimmberechtigten, die sich an der Abstimmung beteiligen mussten, wurde klar erreicht: Die insgesamt notwendigen 300'000 Unterschriften sind letztlich mit 451'666 Unterzeichnungen deutlich überschritten worden, wobei während des Endspurts beziehungsweise in den letzten 2 bis 3 Tagen noch einmal gegen 150'000 elektronische Unterzeichnungen zusammengekommen sind (gemäss Auskunft der Initiantinnen und Initianten wurde vor dem letzten Wochenende vor Ablauf der Frist an alle, die das Referendum bereits digital unterstützt hatten, eine E-Mail versandt mit der Bitte, noch mindestens eine weitere Unterzeichnung beizubringen). Obwohl elektronische Unterschriften für die Unterstützung eines Referendums in den Niederlanden gesetzlich zugelassen sind und es eine Infrastruktur für die digitale Identifizierung gibt, besteht kein offizielles Portal zum Unterschriftensammeln. Die Initiantinnen und Initianten haben deshalb eine Open-Source-App kreiert, die es ermöglicht, auf dem Unterschriftenbogen die eigene Unterschrift mit einem Stift oder Finger zu «zeichnen». Die Initiantinnen und Initianten mussten die elektronisch gesammelten Unterschriften gemäss geltendem Recht bei der Wahlkommission auf Papier ausgedruckt einreichen. Die Wahlkommission musste wiederum die so eingesandten Unterschriften mit Hilfe einer zusätzlich entwickelten Applikation digital einlesen, um sie überprüfen zu können. Nur so liessen sich die eingereichten Unterschriftenbogen innerhalb der gebotenen Frist mindestens stichprobenweise überprüfen. Beinahe alle Unterschriften kamen elektronisch zustande, was die Wirksamkeit digitaler Unterschriftensammlungen demonstrierte. Im Übrigen haben Politikerinnen und Politiker direkt nach dem erfolgreichen Abschluss der Unterschriftensammlung die Verdoppelung der notwendigen Anzahl Unterstützungen auf 600'000 gefordert (vgl. zum Ganzen Bisaz, Corsin / Serdült, Uwe, 2017, E-Collecting als Herausforderung für die direkte Demokratie der Schweiz; LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, 535 f.).

In Anbetracht der obigen Ausführungen und der Entwicklung im Kanton (Unterschriftenquorum von ursprünglich 14 Prozent auf aktuell 0,78 Prozent) sollte grundsätzlich, jedoch insbesondere im Rahmen der Einführung von E-Collecting, welches vermutlich zu einer Vereinfachung des Sammelprozesses führen wird, die Prüfung der Erhöhung der Unterschriftenanzahl zwingend erfolgen (in diesem Zusammenhang wäre ebenso zu prüfen, ob die Quoren für Volksbegehren auf kommunaler Ebene zu ändern wären).

Liestal, 14. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich